

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

MERKBLATT NR. 24

Anforderungen an den Ausschank und den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken sowie den Verkauf von Tabakprodukten inklusive Jugendschutz

Allgemeines

Das Anbieten von alkoholhaltigen Getränken sowie von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ist in mehreren Gesetzgebungen geregelt (Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0; Alkoholgesetz AlkG, SR 680; Tabakproduktegesetz TabPG, SR 818.32; schweizerisches Strafgesetzbuch SR 311.0; kantonales Gastgewerbegesetz GGG, SAR 970.100).

Ein wichtiges Ziel dieser Gesetzgebungen ist es, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen (**Jugendschutz**). Die Umsetzung der Bestimmungen führt ebenfalls dazu, dass weniger alkoholbedingte Vorfälle wie Pöbeleien, Aggressionen, Sachbeschädigungen, Littering oder Unfälle entstehen. Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz sind die Angebote der Suchtprävention Aargau sehr hilfreich.

Abgabeverbote / Kleinhandelsbewilligung

Nachfolgend werden drei Kategorien unterschieden:

| Kategorie | Abgabeverbot | Besonderheiten |
|---|--|---|
| Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met | Abgabeverbot an unter 16-Jährige oder Betrunkene | Für die Abgabe ist keine Kleinhandelsbewilligung nötig. |
| Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Likör, Likörweine, Aperitifs, Bitter, Alcopops und Cocktails | Abgabeverbot an unter 18-Jährige oder Betrunkene | Eine Kleinhandelsbewilligung ist nötig . Beispielsweise beim <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf in einem Ladenlokal • Ausschank in einem Restaurant • Vertrieb übers Internet • Verkauf über die Gasse. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person. |
| Tabakprodukte (wie Zigaretten, Zigarren, Snus, Schnupftabak oder Tabakprodukte zum Erhitzen) inkl. pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak, elektronische Zigaretten | Abgabeverbot an unter 18-Jährige | Betriebe, die Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellen oder einführen, müssen diese dem Bundesamt für Gesundheit melden (Art. 26 Tabakproduktegesetz). |

Das Lebensmittelgesetz verbietet gemäss Art. 14 die Abgabe (Verkauf wie auch kostenlose Abgabe) von alkoholischen Getränken wie Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren und das Alkoholgesetz gemäss Art. 41 die Abgabe von Spirituosen sowie von Mischgetränken mit Spirituosen an unter 18-Jährige. Daneben ist auch die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene verboten (§ 1 GGG). Das Tabakproduktegesetz verbietet gemäss Art. 23 die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige.

Generell macht sich strafbar, wer einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt (Art. 136 Schweiz. Strafgesetzbuch). Dies gilt auch für ältere Kollegen oder Bekannte der unter 16-jährigen Jugendlichen.

Der Kleinhandel mit Spirituosen innerhalb des Kantons ist bewilligungspflichtig (Art. 41a Alkoholgesetz, § 9 GGG).

Gestaltung der Verkaufsstelle (inkl. Onlinehandel)

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind (Art. 42 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV). Dies betrifft auch den Onlinehandel.

Am Verkaufspunkt – und somit auch im Onlinehandel – ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke sowie Tabakprodukte und elektronischer Zigaretten an Kinder und Jugendliche verboten ist (Art. 42 Abs. 2 und 44 LGV, Art. 23 Tabakproduktegesetz). Dabei ist auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.



Angebot Getränke im Gastronomiebereich

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (§ 5 GGG).

Abgabe- und Werbebeschränkung

Verboten ist das Anbieten von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen (Art. 41 und 42b Alkoholgesetz). So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt. Es dürfen keine Wettbewerbe durchgeführt werden, bei denen Spirituosen als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist durch deren unentgeltliche Abgabe oder durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen verboten (Art. 19 Tabakproduktegesetz).

Werbung für alkoholische Getränke sowie für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich an Minderjährige richtet, ist untersagt (Art. 43 LGV, Art. 18 Tabakproduktegesetz).

Weitere Beschränkungen sind aus den entsprechenden Gesetzgebungen zu entnehmen.

Altersüberprüfung

Vor Ort muss das Alter im Zweifelsfalle mit der ID oder einem anderen amtlichen Ausweis überprüft werden. Im Onlineshop ist die Altersüberprüfung entweder mit technischen Mitteln bei der Bestellung oder mit entsprechenden Massnahmen bei der Auslieferung sicherzustellen.

Bei der Registrierung oder Bestellung im Onlineshop gelten folgende Vorgehen als ausreichende Alterskontrolle (nicht abschliessend):

- Einsendung einer Kopie eines amtlichen Ausweises
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mit Hilfe eines von Dritten angebotenen Altersprüfungssystems

Das Mindestalter kann auch bei der Auslieferung oder Abholung vor Ort überprüft werden. Dies kann vom eigenen entsprechend geschulten Personal sichergestellt werden (Kontrolle eines Ausweises). Alternativ kann die Kontrolle durch eine Zusatzdienstleistung von Lieferdienst oder Logistiker sichergestellt werden (z.B. "Unterschrift einer volljährigen Person").

Kontrolle und Massnahmen

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) kontrolliert die Einhaltung der bestehenden Anforderungen mittels Inspektionen und **Testkäufen** (Art. 14a Lebensmittelgesetz, Art. 24 Tabakproduktegesetz). Bei Verstössen werden entsprechende Massnahmen getroffen.

Weitere Informationen

- Systematische Sammlung des Bundesrechts
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
- Systematische Sammlung des Kantonsrechts
www.ag.ch > Recht und Justiz > Recht > Rechtssetzung > Gesetzessammlungen
- Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau
www.ag.ch/dgs > Organisation > Amt für Verbraucherschutz
Meldeformular für Lebensmittelbetriebe / Einzelanlass, Kleinhandelsbewilligung,
Merkblätter des Lebensmittelinspektorats wie
Merkblatt 5: Angaben auf der Getränkekarte oder Merkblatt 21: Einzelanlässe
- Suchtprävention Aargau
www.suchtpraevention-aargau.ch
Informationen zum Jugendschutz, Schulungen und Materialbestellung
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
www.blv.admin.ch
Informationsschreiben BLV 2025/2: Alterskontrolle bei der Alkoholabgabe im Onlinehandel
- Tabacinfo des Bundesamts für Gesundheit
www.gate.bag.admin.ch/tabacinfo
Elektronisches Melde- und Informationssystem für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten